Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
Herr Albert Rösti
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 10. Mai 2022
299

15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1) und weiterer Erlasse. Wir lehnen die Vorlage ab.

1. Gesetzessystematische Überlegungen

Eine Mutter gemäss Art. 16b ff. und ein Vater gemäss Art. 16i ff. EOG ist während des Bezugs des Mutter- bzw. Vaterschaftsurlaubs unter gewissen Voraussetzungen für den Erwerbsausfall entschädigungsberechtigt. Sinn und Zweck des bezahlten Mutterschaftsurlaubs ist es, dass sich die Mutter von Schwangerschaft und Niederkunft erholen kann und ihr die nötige Zeit eingeräumt wird, sich in den ersten Monaten intensiv um ihr Kind zu kümmern, ohne dabei in finanzielle Bedrängnis zu kommen. Zugleich soll damit auch eine Entlastung der Arbeitgeber und eine Verbesserung der Chancen von jungen Frauen auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden (BGE 142 II 425 E. 5.1 mit Verweisen). Mit dem bezahlten Vaterschaftsurlaub sollen die Beteiligung des Vaters an der Betreuung des Kindes und eine partnerschaftliche Rollenteilung erleichtert werden (Abstimmungsbroschüre zu den Volksabstimmungen vom 27. September 2020, S. 64).

Die parlamentarische Initiative sieht im Zusammenhang mit der Betreuung eines Neugeborenen einen durch die EO entschädigten Urlaub im Todesfall eines Elternteils für den anderen vor. Weder der Mutterschafts- noch der Vaterschaftsurlaub bezwecken bislang, die Härte eines Todesfalls zu lindern. Ähnlich wie bei den bereits vorhandenen bezahlten Urlaubsformen soll die vorliegend angedachte einem Elternteil erlauben, familiäre Aufgaben wahrzunehmen, ohne dass er seine Erwerbstätigkeit aufgeben muss. Der vorgeschlagene Urlaub regelt für den hinterbliebenen Elternteil eine komplett andere Lebenssituation. Im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

Gesundheit des Nationalrates vom 3. Februar 2022 (Ziff. 2.3) wird ausgeführt, dass angesichts der wenigen betroffenen Fälle die Findung einer schlanken und einfach umsetzbaren Lösung im Vordergrund stand. Auf eine neue, systematisch korrekte Versicherungsleistung soll aus finanziellen Überlegungen verzichtet werden.

Hinsichtlich Sinn und Zweck der Mutter- und Vaterschaftsentschädigung würde durch die vorgeschlagene Erweiterung eine Entfremdung stattfinden. Zwar ist eine einfach umsetzbare Lösung zu begrüssen. Dadurch darf aber die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung nicht zweckentfremdet werden. Sofern der hinterbliebene Elternteil Anspruch auf zusätzliche bezahlte Urlaubstage erhalten soll, kann dieser technisch durchaus dem Abrechnungssystem des Mutter- und Vaterschaftsurlaubs angeschlossen werden, wäre von diesem gesetzlich hingegen klar zu trennen.

2. Urlaubsdauer

Inhaltlich vermag die vorgeschlagene Urlaubsdauer für den hinterbliebenen Elternteil nicht zu überzeugen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Neugeborenes beim Verlust eines Elternteils länger als die Zeitdauer des Mutterschaftsurlaubs auf die Betreuung durch den anderen Elternteil angewiesen sein soll. Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass die Belastung für die Familie durch einen solchen Verlust gross ist. Inwiefern der Tod eines Elternteils die Verlängerung dieser Dauer auf bis zu einer möglichen Verdoppelung (falls die Mutter kurz vor Ende des Mutterschaftsurlaubs verstirbt) rechtfertigen soll, ergibt sich nicht aus der parlamentarischen Initiative. Diese Auffassung scheint auch die Minderheit (Schläpfer, Amaudruz, de Courten, Glarner, Hess Erich, Rüegger) zu vertreten. Würde der im Rahmen der Initiative vorgelegte Entwurf umgesetzt, könnte dies in einzelnen Situation überdies zu rechtsungleichen Ergebnissen führen, weil die hinterbliebenen Eltern einen unterschiedlich hohen Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage hätten. Insofern ist es rechtsgleich, wenn auch in einer Konstellation des Ablebens eines Elternteils die Dauer des bezahlten Urlaubs nicht über 14 Wochen hinausginge.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT · DES KANTONS THURGAU ·